

## **Anlage 3**

### **§ 43c Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen**

Pflegebedürftige, die in vollstationären Einrichtungen leben, erhalten ab 1. Januar 2022 einen "Leistungszuschlag" auf den zu zahlenden Eigenanteil an den Pflegekosten.

Für Heimbewohner/innen mit Pflegegrad 2-5 beträgt der Leistungszuschlag

- 5% des Eigenanteils an den Pflegekosten innerhalb des ersten Jahres
- 25% des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 12 Monate,
- 45% des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 24 Monate und
- 70% des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie mehr als 36 Monate im Heim leben.

Angefangene Monate in Pflegeeinrichtungen werden als voll angerechnet.

Bezuschusst werden nur die pflegebedingten Aufwendungen sowie die Aufwendung der Ausbildungsumlage.

Weiterhin nicht bezuschusst werden die weiteren, teilweise erheblichen Kosten für die Bewohner/innen, wie Unterkunfts- und Verpflegungskosten und die Investitionskosten.